



11. August 2009

Stadtrat
9424 Rheineck

015 **Gemeinde Rheineck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Krone**

Das Planungsgebiet in der Altstadt von Rheineck umfasst die Parzellen Nrn. 875 und 1060, es ist begrenzt durch die Rathausgasse im Norden, die Hauptstrasse im Westen und die Bahnhofstrasse im Osten. Südlich schliessen weitere Altstadtliegenschaften an. Gemäss dem rechts-gültigen Zonenplan liegt das 1370 m² grosse Areal in der Kernzone K.

Das ehemalige Wirtshaus alte Krone neben dem Rathaus nimmt in Rheineck eine wichtige ortsbauliche Stellung ein. Eine Stiftung beabsichtigt, die akut vom Verfall bedrohten, kulturhis-torisch aber sehr wertvollen Gebäude alte Krone und alte Laterne zu renovieren und das Lu-zenhaus neu aufzubauen. Als Ergänzung ist auf der benachbarten Parzelle Nr. 875 einen Neu-bau geplant. Durch das kompakte Neubauprojekt an der Bahnhofstrasse entsteht zwischen den Alt- und Neubauten ein Hof, welcher im Zusammenhang mit der Erdgeschossnutzung auch öffentlichen Zwecken zur Verfügung stehen soll.

Der Gestaltungsplan gibt den rechtlichen Rahmen für die Sanierung der Altbauten sowie auch für die Neubauten. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt wer-den kann. Wir verweisen jedoch speziell auf Art. 3 sowie Art. 8 Abs. 2 der besonderen Vor-schriften, wonach die Kantonsarchäologie und die kantonale Denkmalpflege bei entsprechen-den Eingriffen im Boden wie auch in den geschützten Gebäuden rechtzeitig beizuziehen sind.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindever-waltung (sGS 821.5) verfügt das

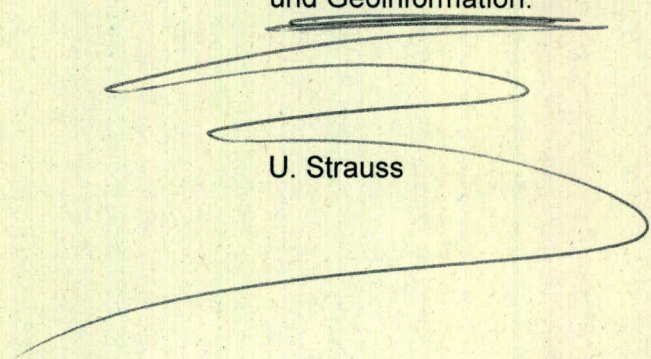
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AREG

VD-AfKU-A, VD-AfKU-D (ohne Unterlagen)